

Handreichung zum eingeschränkten Betrieb in Laboratorien (06/2021)

Die Ausführungen zu Sicherheit und Gesundheit in der DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“ („Laborrichtlinie“) berücksichtigen nicht die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Fall einer Pandemie oder Epidemie. Um das Risiko einer Verbreitung von SARS-CoV-2 für im Labor tätige Personen zu vermindern, sind zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich.

Diese Handreichung gilt sowohl für Forschungs- als auch Praktikumslaboratorien.

Grundsätzlich gilt für Laboratorien:

Laboratorien sind i. d. R. mit technischen Lüftungseinrichtungen mit einer Volumenstromrate von mind. $25 \text{ m}^3/\text{m}^2\cdot\text{h}$ ausgerüstet. Diese schützt vor einer Akkumulation von Gefahrstoffen ebenso wie auch von Aerosolen. Eine direkte Übertragung von SARS-CoV-2 kann aber auch durch diesen Luftwechsel nicht verhindert werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m (bei hinreichendem Luftaustausch) stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die wichtigste Schutzmaßnahme dar.

Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen im Labor tätigen Personen müssen daher zusätzliche Maßnahmen abhängig von der betrachteten Arbeitssituation ergriffen werden.

In Laboratorien, die mit einem geringeren Luftwechsel als den geforderten $25 \text{ m}^3/\text{m}^2\cdot\text{h}$ betrieben werden, sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich. Hierzu bedarf es einer Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitsschutz und dem Betriebsärztlichen Dienst.

Arbeitsplatzgestaltung im Labor

- Die Arbeitsbedingungen und die maximale Personenzahl für bestimmungsgemäße Tätigkeiten müssen für jeden Raum festgelegt werden.
- Ein Abstand zwischen den im Labor tätigen Personen von mindestens 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten.
- Die Arbeitsplätze sollen für die Überprüfbarkeit der Abstände klar markiert werden.
- Bei nicht ausreichendem Mindestabstand zwischen den im Labor tätigen Personen können transparente Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen verwendet werden. Dabei müssen die üblichen Labor-Standards bezüglich Spritz- und Splitterschutz als auch Brandschutz berücksichtigt werden. Zusätzliche Abtrennungen dürfen nicht zu Gefährdungen durch Beeinträchtigung des sicheren Laborbetriebs führen, z. B. durch die Einengung von Flucht- oder Verkehrswegen. Eine vorherige Beratung durch die Stabsstelle Arbeitsschutz und den Betriebsärztlichen Dienst ist hier erforderlich.

Aktualisierte Vorgaben zum Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz

Die Pflicht, in Laboratorien grundsätzlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS, „OP-Maske“) tragen zu müssen, ist aufgehoben.

Nur in Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,50 m kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, müssen alle Personen einen MNS tragen.

MNS wird kostenlos zur Verfügung gestellt ⇒ s. [Informationen der Stabsstelle Arbeitsschutz](#).

Maßnahmen zum sicheren Arbeiten in Laboratorien unter Benutzung von MNS

Durch das Tragen von MNS in Laboratorien können sich zusätzliche Gefährdungen ergeben, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sicher ausgeschlossen werden müssen. Als Hilfestellung zum sicheren Arbeiten in Laboratorien sind die nachfolgenden Punkte aufgelistet, die betrachtet und umgesetzt werden müssen:

- MNS möglichst eng anliegend tragen ⇒ geringere Gefahr, dass die Schutzbrille beschlägt
- Reaktion des MNS-Materials mit den verwendeten Stoffen (z. B. Chemikalien) sicher ausschließen
- MNS **sofort** wechseln:
 - ⇒ bei Durchfeuchtung
 - ⇒ MNS erkennbar oder vermutlich mit Gefahr-/Biostoffen kontaminiert
- Verschleppen von Kontaminationen auf der MNS aus dem Labor sicher ausschließen
 - ⇒ nach Gebrauch direkt im Laboratorium fachgerecht entsorgen
- Benutzte MNS **nicht** in der Tasche des Labormantels, sondern an geeigneter Stelle aufbewahren:
 - ⇒ z. B. Plastiktüte oder Behälter
- Ständiges An- und Ablegen der MNS vermeiden:
 - ⇒ i. d. R. keine geeigneten Ablagemöglichkeiten vorhanden
 - ⇒ Gefahr einer Kontamination wird erhöht

Gefährdung durch Brände sicher ausschließen

- MNS-Material ist brennbar
- Nicht in der Nähe von offenen Flammen (z. B. Bunsenbrenner) tragen

Gesichtsschilde sind kein MNS-Ersatz

- Sie schließen nicht dicht ab
- Fremdschutz ist nicht gewährleistet
- **AUSNAHME:** Bei Gefährdung durch Spritzer oder Splitter ggf. **zusätzlich** Gesichtsschild über MNS **und** Schutzbrille tragen